

Einschreiben Einwurf

Frau
Corinna Rasche
Osterallee 67
06507 Gernrode

16.01.2012

Serviceteam Anamnese
C2GP01 sr
Tel. (06 81) 844-68 58
Fax (06 81) 844-68 62

KK-5045-0227

Sehr geehrte Frau Rasche,

leider mussten wir bei der Überprüfung Ihres Versicherungsvertrages feststellen, dass Sie uns im Aufnahmeantrag vom 19.05.09 nicht informiert hatten, dass Sie vom 10.08.2004 bis 11.08.2004 stationär wegen zu starkem und häufigem Menstruationszyklus behandelt wurden und diesbezüglich bis 20.08.2004 krankgeschrieben waren. Außerdem wurden Sie vom 08.02.2005 bis 25.02.2005 wegen oberflächlicher Verletzung des Abdomens, der Lumbosakralgegend und des Beckens sowie glandulärer Hyperplasie des Endometriums behandelt und krankgeschrieben. Ebenso bestand vom 30.12.2004 bis 31.12.2004 wegen biomechanischer Funktionsstörungen im Lumbalbereich und vom 25.04.2005 bis 29.04.2005 wegen Kreuzschmerz eine Krankschreibung. Seit Mai 2008 werden Sie wegen perniziöser Anämie behandelt und im Februar und März 2009 wegen Oberbauchbeschwerden und Helicobacter-Pylori-Infektion.

Wenn uns dies früher bekannt gewesen wäre, hätten wir den Antrag nicht annehmen können. Bei unserer Tarifikalkulation gehen wir von einem durchschnittlichen Kostenrisiko aus. Ist dies aufgrund bestimmter Vorerkrankungen erhöht, können wir den Versicherungsschutz nicht übernehmen.

Deshalb müssen wir nun nach den §§ 19 ff des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom Vertrag zurücktreten bzw. ihn hilfsweise kündigen. Wir bedauern dies, müssen aber im Interesse der gesamten Versicherungsgemeinschaft so handeln.

Der Rücktritt bzw. die Kündigung hat folgende Rechtsfolgen:

- Ihr Versicherungsschutz endet an dem Tag, an dem Sie diesen Brief erhalten. Im Falle der hilfsweisen Kündigung endet der Vertrag einen Monat nach Erklärung der Kündigung.
- Nach dem VVG stehen uns die Versicherungsbeiträge bis zum Wirksamwerden des Rücktritts bzw. der Kündigung zu. Sollten darüber hinaus weitere Beiträge gezahlt werden, verlängert sich der Versicherungsschutz dadurch nicht. Zuviel gezahlte Beiträge erhalten Sie natürlich zurück.
- Kosten für Behandlungen und ggf. Krankentagegeldzahlungen, die mit dem Rücktritt in Zusammenhang stehen, können wir nicht erstatten bzw. müssen wir zurückfordern. Der Grund: Da Sie uns über die Krankheiten vor Vertragsabschluß nicht informiert hatten, sind wir nach dem VVG nicht leistungspflichtig.

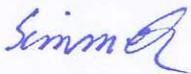
- Bitte beachten Sie, dass eine Versicherungspflicht besteht; d. h., dass Sie eine neue Krankheitskostenversicherung abschließen müssen. Eine Versicherungslücke kann zu Prämienzuschlägen führen.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie uns gerne anrufen.

Freundliche Grüße

i. A.

Simmeth



Anlage: Vollmacht